



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Frau



Vorab per E-Mail:
a.biselli.6xhymct9r5@fragdenstaat.de

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0
Fax +49 30 18-300-1920

Ref-Z25@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

Betreff: Gebührenbescheid – Erhebung von Gebühren für die Zugangsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 31.08.2022,
Mein Bescheid vom 28.12.2022
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1309 IFG
Datum: Berlin, 01.03.2023
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Frau Biselli,

mit E-Mail vom 31.08.2022 haben Sie unter anderem auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen

„sämtliche Kommunikation des BMDV mit anderen Bundesministerien bezüglich der Erstellung der am 31. August 2022 vorgestellten Digitalstrategie“

beantragt.

Ihrem Antrag auf Zugang zu Informationen des Bundes wurde mit Bescheid vom 28.12.2022 Zugang gewährt, soweit keine personenbezogenen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit betroffen waren. Dabei wurde Ihnen angekündigt, dass die Kostenentscheidung mit gesondertem Bescheid ergeht.

Für den Ihnen auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) mit Bescheid vom 28.12.2022 gewährten Zugang zu amtlichen Informationen werden Gebühren in Höhe von insgesamt

500,00 EUR





Seite 2 von 3

erhoben. Auslagen werden nicht geltend gemacht.

Begründung:

Der Informationszugang nach dem IFG ist grundsätzlich mit Gebühren verbunden. Im Falle der Zugangsgewährung auf der Grundlage des IFG richten sich Grund und Höhe der Kosten nach der Informationsgebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern (IFGGebV vom 02.01.2006, BGBl I S. 6) und dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 der IFGGebV in Verbindung mit § 10 IFG.

Vorliegend sind die nachstehenden Tatbestände des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur IFGGebV maßgeblich:

Gebührenverzeichnis	Gebührentatbestand	Gebühren in EUR
Nr. 2.2	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500

Die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Gebühren bestimmt sich unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch nach den für die Bearbeitung Ihres Antrages angefallenen Aufwendungen.

Insoweit war es zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich,

- die Zugangsgewährung zu prüfen,
- die Informationen vor der Versendung zu schwärzen bzw. auszusondern,
- den Bescheid zu erstellen und
- den Informationszugang zu gewähren.

Daraus ergibt sich unter Verwendung seit 2006 beibehaltener pauschalisierter Stundensätze folgender Verwaltungsaufwand:

Arbeitszeit

135 Minuten höherer Dienst a 60 EUR/Std. = 135,00 EUR
6.390 Minuten gehobener Dienst a 45 EUR/Std. = 4.792,50 EUR
510 Minuten mittlerer Dienst a 30 EUR/Std. = 255,00 EUR
insgesamt 315 EUR.

Der tatsächlich angefallene Verwaltungsaufwand von 5.182,50 EUR





Seite 3 von 3

für die Bearbeitung Ihres Antrages ist im oberen Bereich als hoher Verwaltungsaufwand anzusehen. Vor diesem Hintergrund wird im Sinne einer verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller IFG-Antragsteller (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.09.2017, OVG 12 B 11.16) nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens in Ihrem Falle eine Gebühr in Höhe von

500,00 EUR

erhoben. Auslagen werden nicht geltend gemacht (BVerwG, Urteil vom 20.10.2016, BVerwG 7 C 6.15).

Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Verwendung der folgenden Bankverbindung zu überweisen an:

Empfänger: BM für Digitales und Verkehr
Bank: BBk Leipzig (Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig)
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
Kassenzeichen: [REDACTED]

Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt den Verwendungszweck mit an. Andernfalls kann Ihre Einzahlung nicht zugeordnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Bernstein

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.